

# **BGer 9C\_14/2026 vom 18. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_14\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_14_2026)

FR: TF 9C\_14/2026 du 18 février 2026

IT: TF 9C\_14/2026 del 18 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder in Verletzung von Bundesrecht festgestellt worden ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; Urteil 8C\_13/2023 vom 28. Juni 2023 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein (siehe zum Willkürbegriff: BGE 147 V 194 E. 6.3.1), insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Derartige Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips ( Art. 106 Abs. 2 BGG ) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur, soweit sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil geht es nicht ein ( BGE 147 IV 74 E. 4.1.2 am Ende mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Der Vorinstanz steht als Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.1 am Ende mit Hinweisen; Urteil 8C\_592/2022 vom 11. April 2023 E. 1.3 mit Hinweis). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt ( BGE 132 III 209 E. 2.1; zum Begriff der Willkür: vgl. E. 1.2 hiervor; Urteil 8C\_210/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 1.3).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die von der Beschwerdegegnerin am 24. April 2025 verfügte Leistungsablehnung hinsichtlich beruflicher Eingliederungsmassnahmen und einer Invalidenrente bestätigte.

### **E. 2.2**

Im angefochtenen Urteil wurden die entscheidungswesentlichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG ).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat nach bundesrechtskonformer Würdigung der medizinischen Akten mit in allen Teilen nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass dem auf neurologischen, rheumatologisch-internistischen und psychiatrischen Untersuchungen basierenden Gutachten der medaffairs AG vom 6. Oktober 2024 ungeschmälerte Beweiskraft zuzuerkennen ist. Darauf ist folglich zu verweisen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), zumal das kantonale Gericht dabei sowohl den Berichten des den Beschwerdeführer seit 2010 behandelnden Urologen Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 15. September 2023 (samt Auszügen aus der Krankengeschichte) und 5. Dezember 2024 Rechnung getragen, als auch den Aussagegehalt des psychiatrischen Teilgutachtens unter Berücksichtigung der nach dem strukturierten Beweisverfahren massgeblichen Indikatoren (vgl. BGE 143 V 409 , 418; 141 V 281 ) plausibilisiert hat. Es ist demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt anzusehen, dass der Beschwerdeführer trotz des diagnostizierten chronischen lumbovertebralen mit intermittierendem lumbospondylogem Schmerzsyndrom linksseitig (ICD-10 M54.4) sowie der festgestellten chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 75 % leistungsfähig ist. Da überdies, wie im vorinstanzlichen Urteil sodann ebenfalls überzeugend erwogen wurde, keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine nach der Gutachtenserstellung bis zum Erlass der Verfügung vom 24. April 2025 anspruchswirksam eingetretene Veränderung auszumachen sind, erweist sich die Verneinung eines Leistungsanspruchs als korrekt.

### **E. 3.2**

Was dagegen in der Beschwerde eingewendet wird, führt zu keinem anderen Ergebnis.

#### **E. 3.2.1**

Die bundesgerichtliche Überprüfung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung hat sich darauf zu beschränken, ob mit Blick auf die geltend gemachten Rügen die zugrunde liegende Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig oder eine Rechtsverletzung, insbesondere hinsichtlich der Regeln über den Beweiswert von ärztlichen Berichten, ausgewiesen ist (Urteil 8C\_153/2021 vom 10. August 2021 E. 5.3.1). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Expertise der medaffairs AG sprächen ( BGE 137 V 210 E. 1.3.4 und 1.4; 135 V 465 E. 4). Er legt nicht in einer der qualifizierten Rügspflicht genügenden Weise dar (E. 1.2 hiervor), inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die gestützt darauf getroffenen - für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen (E. 1.1 hiervor) - Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) verletzen sollten. Vielmehr beschränkt er sich darauf, seine eigene Sicht der Dinge darzulegen und rein appellatorische Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen zu üben. So vermag er etwa aus dem Hinweis auf die (angebliche) Reaktion des psychiatrischen Teilbegutachters auf seine Forderung nach einer Übersetzungshilfe bosnischer Sprache

nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, war diesem Anliegen doch trotz gemäss Angabe des Experten "hervorragender" Deutschkenntnisse des Exploranden entsprochen worden. Sollte der Beschwerdeführer damit - erstmalig und daher ohnehin dem Novenverbot gemäss Art. 99 BGG unterliegend - auf einen Befangenheitsanschein des Gutachters abzielen wollen, findet sich für Derartiges in den Akten keinerlei Stütze. Ebenso wenig verfangen die erneuten Vorbringen betreffend Rückenbefunde und Probleme urologischer Natur; die Vorinstanz hat sich mit diesen Aspekten bereits eingehend auseinandergesetzt und erläutert, weshalb sich namentlich aus den fachärztlichen Auskünften des Dr. med. C.\_\_\_\_\_ keine anderslautenden Schlussfolgerungen ableiten lassen.

#### **E. 3.2.2**

Da vor diesem Hintergrund von weiteren Abklärungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind, erübrigt sich die in der Beschwerde beantragte Rückweisung an die Beschwerdegegnerin (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3).

Es bleibt somit sowohl betreffend den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, zu dem sich der Beschwerdeführer in keiner Weise äussert, als auch denjenigen auf eine Rente beim vorinstanzlichen Urteil.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

#### **E. 4.2**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.